



STIFTERVERBAND

BEITRAGSORDNUNG DES STIFTERVERBANDES FÜR DIE DEUTSCHE WISSENSCHAFT E.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, sondern regelt nur konkretisierend die Modalitäten der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, die sich bereits aus § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung ergibt. Sie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 2 Mitgliedsbeitrag/Beitragshöhe

Jedes Vereinsmitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, gern § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung. Die Höhe des Mindestbeitrags, den jedes Mitglied mindestens jährlich leisten muss, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mindestbeitrag beläuft sich jährlich auf 2.000 Euro für Institutionen, „juristische Personen“ (Unternehmen, Stiftungen, Verbände und vergleichbare Organisation) sowie 400 Euro für „natürliche Personen“ (Privatpersonen). Diese Beiträge bilden den verpflichtenden jährlichen Grundbeitrag. Jedes Mitglied darf freiwillig einen darüberhinausgehenden Mitgliedsbeitrag in unbegrenzter Höhe entrichten oder den Mindestmitgliedsbeitrag um eine zusätzliche Spende ergänzen.

§ 3 Fördervereinbarungen/Spende

Es ist jedem Mitglied des Vereins gestattet, mit dem Verein gesonderte schriftliche Fördervereinbarungen zu treffen. Sofern die Höhe des Förderbetrages dem nach § 2 festgesetzten Grundbeitrag entspricht oder diesen übersteigt, entfällt die Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Beitragsordnung nicht.



STIFTERVERBAND

§ 4 Stundung und Erlass der Beitragspflicht in besonderen Fällen

Die vollständige oder teilweise Stundung und der Erlass einer Beitragspflicht eines Mitglieds bedürfen eines Beschlusses der Geschäftsführung. Hierzu bedarf es eines wichtigen Grundes, der es im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit als geboten erscheinen lässt.

Insbesondere stellt es einen wichtigen Grund dar, wenn sich die Ertragslage eines Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt erheblich schlechter darstellt als das Jahresergebnis der letzten Jahre oder sonstige gewichtige betriebliche Gründe dagegenstehen. Die wichtigen Gründe sind der Geschäftsführung glaubhaft zu machen, welche über die geeignete Maßnahme (Stundung/Erlass) durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 5 Beitragspflicht im Falle des Ausscheidens

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bleibt die Beitragspflicht für das Geschäftsjahr des Ausscheidens bestehen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Eine Ausnahme besteht lediglich beim Ausschluss eines Mitglieds. In diesem Fall endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied ausgeschlossen wird.

§ 6 Vereinskonto/Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

Der Mitgliedsbeitrag wird, sofern eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt wurde, zum Fälligkeitstag durch Belastung des angegebenen Kontos eingezogen. Im Übrigen hat eine Überweisung auf das folgende Konto des Vereins zum Fälligkeitsdatum zu erfolgen:

Deutsche Bank
BIC: DEUTDE33HAN
IBAN: DE 27 3607 0050 02471902 00